

1. ALLGEMEINES

1.1 In diesen Bedingungen bedeutet:

Käufer die Person, Firma, Gesellschaft oder andere Organisation, die Produkte und/oder Dienstleistungen bei GEHC bestellt hat;

GEHC die GE Healthcare Konzerngesellschaft, die im endgültigen schriftlichen Angebot oder in der endgültigen schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnet ist oder, wenn darin keine Gesellschaft bezeichnet ist, die GE Healthcare Gesellschaft, die liefert;

Vertrag der Vertrag zwischen GEHC und dem Käufer über den Kauf und Verkauf von Produkten und/ oder Dienstleistungen, wie er durch GEHCs endgültiges schriftliches Angebot oder GEHCs endgültige schriftliche Auftragsbestätigung nachgewiesen werden kann: vorangegangene Vorschläge, Aussagen, Zusicherungen oder Bedingungen binden keine der Parteien;

Geräte die gesamte elektronische Ausrüstung, Hardware und anderen elektronischen oder mechanischen Artikel, deren Lieferung durch GEHC vereinbart wurde, mit Ausnahme von Verschleiß- und Ersatzteilen, die getrennt verkauft werden;

Ware alle Artikel, deren Lieferung durch GEHC vereinbart wurde mit Ausnahme der Geräte und der Software;

Produkte alle Waren, Geräte und Software, deren Lieferung durch GEHC vereinbart wurde;

Dienstleistungen die gesamte Beratung, die GEHC erteilt, und alle Dienstleistungen, die GEHC erbringt; und

die **Software** jede Firmware, Software oder Datensammlung, (i) die im Vertrag festgelegt ist oder (ii) die GEHC dem Käufer in Verbindung mit der Installation oder dem Betrieb der Geräte zur Verfügung stellt. Um jegliche Zweifel auszuschließen: **Software** beinhaltet keinerlei "open source" Firmware, Software oder Datensammlung, da jede solche "open source" Firmware, Software oder Datensammlung den Bedingungen unterliegt, wie sie in dem jeweiligen "open source"-Lizenzvertrag festgelegt sind.

1.2 Diese Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages und schließen die Geltung aller Geschäftsbedingungen des Käufers aus. Diese Bedingungen dürfen nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis von GEHC geändert oder wegbedungen werden. Setzt GEHC ihre vertraglichen Rechte zu irgendeiner Zeit für irgendeinen Zeitraum nicht durch, so kann dies nicht als Verzicht auf irgendeines dieser Rechte ausgelegt werden.

2. PREISE UND ANGEBOTE

Der Preis der Produkte und/oder Dienstleistungen ist der von GEHC angebotene Preis, einschließlich aller Zölle, aber ausschließlich der Mehrwert- oder sonstiger Steuern. An alle Angebote, die GEHC für die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen abgibt, hält GEHC sich für den im Angebot genannten Zeitraum, oder, wenn ein solcher nicht genannt ist, für einen Zeitraum von sechzig (60) Tage gebunden. In allen anderen Fällen gelten die derzeit gültigen Preise gemäß GEHCs jeweils aktueller Preisliste als vereinbart. In diesen Preisen können Abfertigungs-, Fracht-, Verpackungs-, Versicherungs- und Mindestbestellgebühren enthalten sein.

3. ZAHLUNG

3.1 Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung hat der Käufer die Zahlung vollständig und ohne Abzug an GEHC zu tätigen und dies

(i) nicht später als dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum in der angegebenen Währung

(ii) ausschliesslich über elektronischen Zahlungsverkehr oder per Scheck gezogen auf das Konto des Käufers, beides aus dem Land heraus, in dem sich der Hauptsitz des Käufers befindet.

3.2 Im Falle verspäteter Zahlung behält GEHC sich das Recht vor:

(i) Lieferungen auszusetzen und/oder von jeder ihrer offenen Verpflichtungen zurückzutreten; und

(ii) Zinsen aus allen unbezahlten Forderungen tagesgenau bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung in Höhe des niedrigeren der folgenden Zinssätze zu berechnen: (a) in Höhe von zwölf (12) Prozent p.a. oder (b) in Höhe des maximalen anwendbaren gesetzlichen Zinssatzes.

4. ÄNDERUNGEN UND RÜCKGABEN

4.1 GEHC behält es sich vor, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Spezifikationen der Produkte zu ändern, soweit sich dies auf deren Installation, Leistung und Preis nicht wesentlich auswirkt.

4.2 Produkte dürfen nur mit vorherigem Einverständnis von GEHC zurückgegeben werden.

5. LIEFERUNG/ INSTALLATION/ ABNAHME

5.1 Jede Lieferabrede ist gemäß der neuesten Fassung der Incoterms auszulegen. Wenn im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, werden die Produkte CIP Betriebsgelände des Käufers oder an den vereinbarten Bestimmungsort geliefert.

5.2 Teillieferungen und damit zusammenhängende Rechnungsstellungen sind zulässig. Nimmt der Käufer die Produkte nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft an, ist GEHC berechtigt, die Produkte (oder Teile davon) auf Kosten des Käufers zu veräußern oder zu lagern.

5.3 GEHC wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um am angekündigten Liefertermin zu liefern. Gelingt dies dennoch nicht, so berechtigt dies weder zum Rücktritt, noch haftet GEHC für etwaige durch die Lieferverzögerung verursachte Schäden.

5.4 Der Käufer ist verpflichtet, GEHC schriftlich innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Lieferung über jede Minderlieferung oder jeden Mangel, der bei sorgfältiger Untersuchung vernünftigerweise entdeckt werden kann, zu unterrichten. GEHC ist verpflichtet, nach ihrer Wahl, jedes mangelhafte Produkt

umzutauschen oder zu reparieren oder den Kaufpreis eines nicht gelieferten Produkts zu ersetzen; darüber hinausgehende Verpflichtungen bestehen nicht.

5.5 Bedarf die Lieferung eines Produkts einer Exportlizenz oder einer anderen Genehmigung vor dem Versand, haftet GEHC nicht für Lieferverzögerungen durch die Verzögerung oder Verweigerung einer solchen Lizenz oder Genehmigung.

5.6 Muss das Gerät installiert werden, ist der Käufer dafür verantwortlich, auf eigene Kosten den künftigen Standort des Geräts in Übereinstimmung mit den Anweisungen von GEHC für die Installation vorzubereiten. GEHC wird mit der Installation nicht beginnen, bevor der Käufer diese Verpflichtung nicht erfüllt hat.

5.7 Im Anschluss an eine etwaige Installation wird GEHC eine Endprüfung unter Verwendung ihrer bekannt gegebenen Leistungsspezifikationen und unter Verwendung ihrer Standardinstrumente und -verfahren durchführen. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Endprüfung, die die Einhaltung der obigen Spezifikationen innerhalb der erlaubten Abweichungen/Toleranzen nachweist, kann GEHC ein Test-Zertifikat, das als Beweis für die Einhaltung der Spezifikationen gilt, ausstellen; daraufhin soll die Installation der Anlage als vertragsgemäß erfolgt gelten. Auf jeden Fall ist der Käufer damit einverstanden, dass die Anlage am früheren der beiden nachfolgenden Termine als abgenommen gilt: (i) sieben (7) Tage, gerechnet ab dem Tag, an dem GEHC den Käufer über den erfolgreichen Abschluss der Endprüfung unterrichtete oder das Test-Zertifikat ausstellte, (ii) mit dem ersten Tag des betrieblichen Einsatzes der Anlage durch den Käufer. Bei Teillieferungen ist diese Ziffer für jede Einheit der Anlage anwendbar.

5.8 Der Käufer ist auf seinen begründeten Wunsch hin berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein und ihr zuzusehen; er ist nicht berechtigt, Einwendungen gegen die durchgeführte Prüfung oder deren Ergebnisse zu erheben, wenn er an der Prüfung nicht teilnahm, obwohl ihm mitgeteilt wurde, dass die Prüfung stattfindet.

5.9 Liefert GEHC Produkte in Mehrweg-containern, müssen diese Container auf Anforderung von GEHC und auf Kosten des Käufers in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Diese Container bleiben zu jeder Zeit im Eigentum von GEHC, der Käufer trägt jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis die Container an GEHC zurückgegeben sind. Verletzt der Käufer seine obige Rückgabepflicht, ist GEHC berechtigt, dem Käufer den vollen Wiederbeschaffungswert des Containers in Rechnung zu stellen.

6. GEFAHRÜBERGANG UND EIGENTUM

6.1 Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Produkte geht gemäss den vereinbarten Lieferbedingungen auf den Käufer über. GEHC behält sich das Eigentum an den Waren und der Anlage bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Im Falle einer Nichtzahlung des Käufers ist GEHC berechtigt, unbeschadet und vorbehaltlich anderer Rechte aus Ziff. 3.2 oder aus anderen Bestimmungen, die Waren und Geräte oder Teile davon zurückzunehmen und diese so zu verwenden, wie sie es im Hinblick auf die Minderung der Folgen der Nichtzahlung als zweckdienlich erachtet (der Klarheit halber sei festgehalten, dass Wertverluste, Deinstallationskosten und andere Kosten vom Käufer zu tragen sind).

6.2 In Bezug auf jedes Gerät, das für klinische oder diagnostische Zwecke verwendet wird, muss der Käufer angemessene schriftliche Aufzeichnungen führen über die Identität jeder Person oder jedes Unternehmens, auf welche das Gerät übereignet wird, und über den Standort eines solchen Geräts; ferner muss er dafür sorgen, dass jeder Käufer eines solchen Geräts der gleichen Verpflichtung in Bezug auf jeden weiteren Verkauf unterliegt.

7. DIENSTLEISTUNGEN

7.1 Falls GEHC Dienstleistungen erbringen soll, ist der Käufer verpflichtet zu gewährleisten, dass angemessene und sichere Einrichtungen auf seinem Betriebsgelände vorhanden sind und dass GEHC ordnungsgemäß über jede relevante Vorschrift unterrichtet wird.

7.2 Hat der Käufer ein Produkt oder eine Dienstleistung erworben, in dem oder in der ein Fernzugang («remote access support») inbegriffen ist, hat er GEHC die Erlaubnis zu erteilen, über Fernzugang eine Verbindung zu den Produkten herzustellen, wo dies zur Erbringung von Unterhalts- oder Reparaturarbeiten als Teil von GEHCs vertraglichen Verpflichtung notwendig ist. Inbegriffen sind hiermit auch automatische Software-Downloads und proaktives Monitoring sowie der Zugang zu Daten in Zusammenhang mit der Leistung der Produkte, die Beschaffung und Verwendung von Daten in Zusammenhang mit der Verwendung der Produkte und der Ursprungsdaten in verschiedener Hinsicht wie etwa Produktentwicklung, Verbesserung der Qualität, Benchmarking oder Reporting-Aufgaben.

8. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1 Bei bestimmten Produkten sind Nutzungsbeschränkungen Bedingung des Kaufs. Der Käufer muss diese Bedingung erfüllen, indem er die Beschränkungen, wie sie in dem Katalog von GEHC und/oder auf dem Produkt und/oder in der begleitenden Dokumentation vorgeschrieben sind, streng einhält. Der Käufer ist allein für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Verwendung der Produkte durch den Käufer beziehen, verantwortlich. Jede Garantie oder Gewährleistung, die GEHC gegenüber dem Käufer übernimmt, ist ungültig, wenn ein Produkt, das von der Garantie oder Gewährleistung umfasst ist, für einen Zweck verwendet wird, für den es nach der Nutzungsbeschränkung nicht vorgesehen ist. Darüber hinaus soll der Käufer GEHC freistellen von allen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen, die gegen GEHC aufgrund solcher zweckwidriger Verwendung erhoben werden, und GEHC für alle Schäden, Kosten, Aufwendungen und jede sonstige Haftung aus jedem Rechtsgrund, die GEHC aufgrund solcher zweckwidriger Verwendung erleidet, entschädigen.

8.2 Hinsichtlich Produkte, die durch die zuständige Behörde zur klinischen und medizinischen Behandlung und zur Diagnose zugelassen wurden, liegt jede

Entscheidung in Zusammenhang mit einer solchen Behandlung oder Diagnose im alleinigen Risiko des Käufers und des jeweiligen Leistungserbringers.

9. ALLGEMEINE MÄNGELHAFTUNG

9.1 Die Ziffern 9.2- 9.5 finden Anwendung, wenn keine andere spezielle Mängelhaftung im Vertrag vereinbart wurde. Hinsichtlich der Produkte, die von einer Garantie durch einen dritten Hersteller gedeckt werden, ist allein diese Garantie anwendbar unter Ausschluss der in Ziff. 9.2-9.5 vorgenommenen Garantie.

9.2 Waren - GEHC haftet dafür, dass ihre Waren die Spezifikationen von GEHC zum Lieferzeitpunkt erfüllen. Alle Ansprüche aus der dieser Haftung müssen innerhalb von neunzig (90) Tagen ab Erhalt der Waren schriftlich geltend gemacht werden. Die Haftung von GEHC und die Rechte des Käufers aus dieser Haftungsvereinbarung beschränken sich auf die Reparatur, den Umtausch oder die Rückabwicklung nach alleiniger Wahl von GEHC.

9.3 Geräte - GEHC haftet dafür, dass ein Gerät aus GEHCs eigener Herstellung vom Tag der Lieferung oder des Abschlusses von vereinbarten Installationsarbeiten durch GEHC, wenn diese später erfolgen, an für einen Zeitraum von einem (1) Jahr frei von Mängeln in der Verarbeitung und dem Material bei normaler Verwendung ist; jeder Anspruch muss innerhalb dieses Zeitraums schriftlich erhoben werden. Die Haftung von GEHC und die Rechte des Käufers aus dieser Haftungsvereinbarung beschränken sich auf die Reparatur, den Umtausch oder die Rückabwicklung nach alleiniger Wahl von GEHC. Eine Reparatur oder ein Umtausch verlängert den Gewährleistungszeitraum nicht.

9.4 Software - GEHC haftet für den jeweils längeren Zeitraum von:

- (i) drei (3) Monaten seit Lieferzeitpunkt oder;
- (ii) zwölf (12) Monate seit Lieferzeitpunkt, falls beabsichtigt wird, die Software auf GEHC eigene Geräte zu installieren, dass die Software im Wesentlichen mit ihren von GE angegebenen Spezifikationen übereinstimmt und der Datenträger, auf dem die Software sich befindet, bei normaler Verwendung frei von Mängeln in Material und Verarbeitung sein wird und der Anspruch muss innerhalb dieser Frist schriftlich geltend gemacht werden. GEHC haftet nicht dafür, dass die Software fehlerfrei ist oder dafür, dass der Käufer mit der Software ohne Probleme oder Unterbrechungen arbeiten kann. Die Haftung von GEHC und die Rechte des Käufers aus dieser Haftungsvereinbarung beschränken sich auf die Reparatur, den Umtausch oder die Rückabwicklung nach alleiniger Wahl von GEHC.

9.5 Dienstleistungen - GEHC haftet dafür, dass alle Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Fertigkeit erbracht werden. GEHCs Haftung für einen Verstoß soll nach ihrer Wahl beschränkt sein auf die Ausstellung einer Gutschrift für die fraglichen Dienstleistungen oder die erneute Ausführung der Dienstleistungen. Diese Haftung endet neunzig (90) Tage nach Erbringung der Dienstleistungen und der Anspruch muss innerhalb dieser Frist schriftlich geltend gemacht werden.

9.6 Soweit dies gesetzlich zulässig ist, schließt GEHC hiermit ausdrücklich jede Haftung bezüglich der Ergebnisse, die durch den Gebrauch ihrer Produkte erzielt werden, aus, einschließlich insbesondere jeglicher Ansprüche aufgrund ungenauer, falscher oder unvollständiger Ergebnisse; der Käufer verzichtet hiermit ausdrücklich auf eine entsprechende Haftung von GEHC. Jede sonstige Mängelhaftung, alle sonstigen Zusicherungen und Regelungen (gesetzliche, ausdrückliche, stillschweigende oder anderweitige) betreffend die Qualität, den Zustand, die Beschreibung, die allgemeine oder spezielle Gebrauchstauglichkeit oder die fehlende Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes (ausgenommen die stillschweigend enthaltene Haftung für Rechtsmängel) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

9.7 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist GEHC nicht verpflichtet, in Verbindung mit Haftungsansprüchen irgendein Produkt auszubauen oder erneut zu installieren.

10. HAFTUNGSBEGRENZUNG

10.1 GEHC haftet im Rahmen der in Ziff. 9 übernommenen Haftung nicht für Mängel der Produkte verursacht durch: vom Käufer gestellte Spezifikationen oder vom Käufer geliefertes Material; die übliche Abnutzung; mutwillige Beschädigung oder Fahrlässigkeit des Käufers, seiner Angestellten oder der von ihm Beauftragten; ungewöhnliche Arbeitsbedingungen auf dem Betriebsgelände des Käufers; Nichteinhaltung der von GEHC gegebenen Gebrauchsbeschränkungen oder Anweisungen (ob mündlich oder schriftlich); falschen Gebrauch oder Änderung oder Reparatur der Produkte ohne die Zustimmung von GEHC; oder wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt.

10.2 Vorbehaltlich jeder ausdrücklichen Verpflichtung, den Vertragspartner zu entschädigen, haftet keine Partei für mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“) jeder Art, die sich aus dem Kauf, der Installation, dem Gebrauch oder dem Unvermögen, die Produkte oder Dienstleistungen zu gebrauchen, ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenem Gewinn, Goodwill oder Betriebsunterbrechung.

10.3 Die gesamte Haftung von GEHC, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergibt, einschließlich der Haftung für jede Vertragsverletzung und/oder falsche Angaben, falsche Erklärungen oder unerlaubte Handlung oder Unterlassung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fahrlässigkeit und die Haftung für die Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte Dritter), ist auf Schadensersatz in der Höhe der an GEHC aufgrund des Vertrages gezahlten Summe begrenzt.

10.4 Der Haftungsausschluss in diesen Geschäftsbedingungen erstreckt sich nur soweit, als dies gemäss der anwendbaren gesetzlichen Regelung zulässig ist.

11. GEWERBLICHE SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE

11.1 Liefert der Käufer GEHC Modelle, Zeichnungen und Spezifikationen, um GEHC in die Lage zu versetzen, kundenspezifische oder nicht standardisierte Produkte herzustellen, so garantiert der Käufer, dass diese Herstellung keine gewerblichen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt.

11.2 Alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an den Produkten und/oder Dienstleistungen verbleiben zu jeder Zeit bei GEHC oder ihren Lizenzgebern.

12. DATENSCHUTZ

12.1 Der Käufer und GEHC befolgen die Datenschutzgesetze, welche auf die Bearbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertrages anwendbar sind.

12.2 Wenn GEHC in ihrer Tätigkeit Patienteninformationen, welche in Geräten oder Software gespeichert sind, bearbeitet, sind folgende Bestimmungen anwendbar:

(i) Der Käufer hat die einzige und ausschliessliche Befugnis, die Zwecke und Mittel der Bearbeitung der personenbezogenen Patientendaten durch GEHC zu bestimmen. GEHC bearbeitet solche persönlichen Daten ausschliesslich zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen gemäss den Instruktionen des Käufers.

(ii) Der Käufer bemüht sich, die Offenlegung von personenbezogenen Patientendaten an GEHC auf das Mass zu beschränken, welches vernünftigerweise notwendig ist, damit GEHC seine Dienstleistungen erbringen kann.

(iii) GEHC behandelt personenbezogene Patientendaten vertraulich und implementiert technische und organisatorische Massnahmen, um sie gegen zufällige, unrechtmässige oder unberechtigte Zerstörung, Verlust, Veränderung, Offenlegung oder Zugang zu schützen.

12.3 Der Käufer säubert die Geräte vor der Rückgabe an GEHC und stellt sicher, dass alle personenbezogenen Daten, insbesondere personenbezogene Patientendaten, welche in solchen Geräten gespeichert waren, gelöscht sind. In jedem Fall anerkennt der Käufer, dass alle in den retournierten Geräten gespeicherten Daten und Einstellungen von GEHC gelöscht werden dürfen.

12.4 Vor Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer kann der Käufer GEHC Personendaten betreffend sein Personal oder andere Personen, die die Produkte und Dienstleistungen von GEHC nutzen, liefern. Der Käufer willigt in die Bearbeitung dieser Personendaten durch GEHC, den mit GEHC verbundenen Gesellschaften und den jeweiligen Lieferanten ein und weist, soweit gesetzlich erforderlich, die betroffenen Personen darauf hin oder holt die erforderliche Zustimmung zur Bearbeitung der Personendaten für die nachfolgenden spezifischen Zwecke ein: (i) Erfüllung des Vertrages; (ii) Bereitstellung von Informationen über die Produkte und Dienstleistungen von GEHC; (iii) Übertragung von Personendaten gemäss Ziff. 12.5; und (iv) Erfüllen von rechtlichen und regulatorischen Voraussetzungen.

12.5 GEHC kann Personendaten bezüglich Patienten, Personal des Käufers oder anderer Personen, welche die Produkte und Dienstleistungen von GEHC nutzen, an Empfänger in Ländern ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes übermitteln. Soweit der Käufer der Inhaber solcher Daten ist, hat der Käufer (1) Mitteilung an die betroffenen Personen zu machen, (2) eine allfällige erforderliche Zustimmung einzuholen, (3) den Personen die anwendbare Wahl bezüglich Verwendung, Offenlegung oder anderer Bearbeitung der Personendaten zu geben, und (4) den Personen die Möglichkeit zu geben, ihre Auskunftsrechte auszuüben. GEHC hat angemessene Schritte unternommen, um für Personendaten, die in Länder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt werden, einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten. Darüber hinaus wird GEHC auf Anfrage des Käufers Verhandlungen führen über die Anwendbarkeit weiterer Datenbearbeitungs- oder Datentransfervereinbarungen, soweit dies nötig ist, um die rechtmässige Übermittlung von Personendaten zu unterstützen.

12.6 Der Käufer ist damit einverstanden, dass GEHC gewisse anonymisierte und/oder aggregierte Daten zu den in Ziff. 7.2 beschriebenen Zwecken bearbeitet.

13. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Der Käufer stellt sicher, dass:

- (i) die Produkte (vorausgesetzt diese erfüllen ihre Spezifikationen) für den vom Käufer beabsichtigten Zweck geeignet und sicher sind;
- (ii) die Produkte auf sichere Weise gehandhabt werden;
- (iii) Container, Verpackung, Kennzeichnung, Geräte und Fahrzeuge, soweit sie vom Käufer gestellt werden, allen einschlägigen nationalen und internationalen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

14. ENTSCHÄDIGUNGEN

Außer bei Ansprüchen, die sich unmittelbar aus einer Fahrlässigkeit oder einer Vertragsverletzung durch GEHC ergeben, entschädigt der Käufer GEHC in Bezug auf jeden Anspruch, der gegen GEHC erhoben wird:

- (i) der sich im Zusammenhang mit der nicht bestimmungsgemässen Verwendung der Produkte durch den Käufer ergibt;
- (ii) der mit der Behauptung erhoben wird, die Verwendung der Produkte durch den Käufer verletze gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte eines Dritten.

15. INSOLVENZ

Falls der Käufer zahlungsunfähig wird oder einen Insolvenzantrag stellt oder, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, liquidiert wird (außer zu Zwecken der Sanierung oder des Unternehmenszusammenschlusses), ist GEHC berechtigt, den Vertrag fristlos ohne vorherige Ankündigung zu kündigen, unbeschadet aller sonstigen Rechte von GEHC nach diesen Bedingungen.

16. ABTRETUNG – UNTERVERTRÄGE

GEHC kann ohne Einwilligung des Käufers seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag vollständig oder teilweise an eine verbundene Gesellschaft abtreten oder übertragen und Forderungen aus diesem Vertrag an eine beliebige Partei übertragen. Der Käufer erklärt sich einverstanden, jegliche Dokumente zu unterzeichnen, welche zur Vollendung der Abtretung oder Übertragung notwendig sind. GEHC kann Teile der Arbeit untervergeben, wobei ihn dies nicht von den eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden enthebt. Falls der Käufer ohne vorherige schriftliche Einwilligung von GEHC (welche von GEHC nicht grundlos verweigert werden darf) Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag überträgt, ist die betreffende Übertragung nichtig.

17. HÖHERE GEWALT

17.1 Eine Vertragspartei haftet nicht für die Nichterfüllung von Vertragspflichten, soweit deren Erfüllung durch Umstände, die sich ihrer zumutbaren Kontrolle entziehen, verhindert wird, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Streiks, Aussperrungen oder Arbeitskämpfe aller Art (ob mit ihren eigenen Arbeitnehmern oder anderen), Feuer, Hochwasser, Explosion, Naturkatastrophen, Militäroperationen, Blockade, Sabotage, Revolution, Aufstand, bürgerliche Unruhen, Krieg oder Bürgerkrieg, Terrorakte oder -drohungen, Betriebsstörung, Versagen von Computern oder anderen Geräten und die Unfähigkeit, Geräte zu erhalten.

17.2 Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen (1) Monat an, kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten, ohne für etwaige daraus entstehende Schäden zu haften.

18. SOFTWARE-LIZENZ

Sofern nicht eine gesonderte Lizenzvereinbarung bezüglich der Software geschlossen wurde, wird dem Käufer hiermit ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an der Software ausschließlich im Objektcode-Format und ausschließlich für seine eigenen internen Geschäftszwecke, vorbehaltlich der vorliegenden Bedingungen, erteilt. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software (i) für andere Zwecke zu nutzen als für diejenigen, für die die Software entwickelt wurde; (ii) in Verbindung mit den Produkten anderer Hersteller zu nutzen, es sei denn, die Verbindungsfähigkeit ist in der Produkt-Dokumentation zugelassen; (iii) Dritten irgendwelche Rechte an der Software zu gewähren, abzutreten, zu übertragen oder in anderer Weise zu verschaffen; (iv) Dritten irgendwelche Informationen, die in der Software enthalten sind, offen zu legen; (v) die Software zu kopieren oder zu reproduzieren (bis auf eine Kopie für Datensicherungszwecke oder soweit sonst gesetzlich erlaubt); (vi) die Software zu ändern oder abzuwandeln; oder (vii) die Software einer Produktfunktionsuntersuchung („reverse engineering“) zu unterziehen, sie zu dekompileieren, zu zerlegen oder ein aus der Software abgeleitetes Werk zu schaffen, sofern zwingende Gesetzesbestimmungen dies nicht ausdrücklich erlauben.

19. AUSFUHRKONTROLLE

Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte nicht ohne die erforderliche Exportlizenz der zuständigen Stelle der Vereinten Nationen oder einer anderen ähnlichen internationalen Organisation, der U.S.-Regierung, des Ursprungslandes oder des ursprünglichen Exportlandes zu reexportieren. Das

Erfordernis, eine solche Lizenz zu erlangen, kann je nach Bestimmungsland, Endverbraucher, Endnutzung und anderen Faktoren variieren. Auf Anfrage von GEHC liefert der Käufer GEHC Kopien aller Dokumente, die mit dem Re-Export zusammenhängen.

20. RÜCKGABE, RÜCKNAHME UND ENTSORGUNG ELEKTRISCHER UND ELEKTRONISCHER GERÄTE (WASTE ELECTRICAL AND ELECTRONIC EQUIPMENT, KURZ WEEE)

20.1 Falls der Käufer das Gerät verkauft, über es verfügt oder es anderweitig auf Dritte überträgt und dies die Kosten der Rückgabe, Rücknahme oder der Entsorgung des Geräts nach der anwendbaren WEEE-Gesetzgebung für GEHC unangemessen erhöhen würde, haftet der Käufer für diese erhöhten Kosten und stellt GEHC insoweit frei.

20.2 Falls das Gerät, das der Käufer von GEHC erwirbt, ein Teil des bisherigen Geräts des Käufers ersetzen soll (z.B. erfüllt das neue Gerät die gleiche Funktion wie das existierende Gerät des Käufers), muss der Käufer GEHC klar auf Folgendes hinweisen: die Marke, den Typ, das Alter, den Zustand, die gegenwärtige Verwendung und den genauen Standort sowie alle anderen relevanten Informationen. Falls der Käufer diese Verpflichtungen nicht erfüllt, kann GEHC dem Käufer angemessene zusätzliche Gebühren berechnen, um damit zusammenhängende Verpflichtungen wiederzuspiegeln, die GEHC nach nationalem Recht in Bezug auf die Wiederverwertung, die Wiederverwendung und/oder Entsorgung des vorhandenen Geräts hat, und damit zusammenhängende Kosten, die GEHC entstehen.

20.3 Sofern die einschlägige zwingende nationale Gesetzgebung nichts anderes vorschreibt und sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, umfasst die Verpflichtung von GEHC insbesondere Folgendes nicht: Verschaffung körperlichen Zutritts zum Gerät, De-Installation, Entkoppelung, Desinfektion, Kranverladung/ Ausbringung; Transport auf eine ebenerdige Ladefläche oder -rampe; Verpackung; oder sonstige vergleichbare Arbeiten; der Käufer erklärt sich damit einverstanden, diese Handlungen auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn dies erforderlich ist.

21. ANWENDBARES RECHT

Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes, in dem der Sitz der GE Healthcare Konzerngesellschaft (oder der entsprechenden Zweigniederlassung), auf die im Vertrag Bezug genommen wird, liegt, und ist nach diesem Recht auszulegen. Die Parteien unterwerfen sich hiermit der nicht-ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der betreffenden GE Healthcare Konzerngesellschaft (oder der entsprechenden Zweigniederlassung).

22. PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Zusätzliche Bedingungen gelten für den Kauf bestimmter Produkte und Dienstleistungen. Diese zusätzlichen Bedingungen sind beim Verkaufsbüro von GEHC erhältlich und gehen den vorliegenden Bedingungen vor, soweit sie von diesen abweichen.

23. ÜBERSETZUNGEN UND REGIONALE ABWEICHUNGEN

Übersetzungen dieser Bedingungen sind bei dem Verkaufsbüro von GEHC erhältlich. In einigen Gebieten gelten regionale Abweichungen zu diesen Bedingungen. Ist dies der Fall, so haben diese Variationen Vorrang vor diesen Bedingungen, soweit sie von diesen abweichen.